



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/2947/2025</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.11.2025
<b>Dezernat:</b>	II	
<b>Fachdienst:</b>	54 - Kindertagesbetreuung	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Abraham, Kai	

<b>Beratungsfolge</b>			
<b>Gremium:</b>		<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat		Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	öffentlich

## **Einführung von Kita Gebühren Erhöhung der Gebühren im Krippenbereich Grundsatzbeschluss**

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadt Marburg führt zum 01.02.2026, hilfsweise zum 01.04.2026 Kitagebühren vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Höhe von € 30,00/h/Monat wieder ein. Solange die ersten sechs Betreuungsstunden pro Tag auf Grundlage der Regelungen des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) kostenfrei sind, werden diese Gebühren erst ab der siebten Betreuungsstunde pro Tag wirksam (d.h. 7 Betreuungsstunden pro Tag kosten dann im Monat € 30,00; 8 Betreuungsstunden € 60,00; 9 Betreuungsstunden € 90,00; 10 Betreuungsstunden € 120,00).

Die Stadt Marburg passt die monatlichen Gebühren für die U3-Betreuung ab dem 01.02.2026, hilfsweise dem 01.04.2026 je Kind für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Marburg folgendermaßen an:

	ab dem 01.01.2026	ab dem 01.01.2027	ab dem 01.01.2028
Gebührenstufe 1	120 €	135 €	150 €
Gebührenstufe 2	145 €	165 €	185 €
Gebührenstufe 3	160 €	190 €	230 €
Gebührenstufe 4	175 €	215 €	250 €
Gebührenstufe 5	195 €	225 €	260 €

„

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im

Dezember 2025 eine Ermäßigungsregelung und zeitliche Betreuungsmodule zu entwickeln.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2025 einen Satzungsentwurf zum Beschluss vorzulegen, der die o.g. Entscheidungen rechtssicher abbildet.

### **Sachverhalt**

Die Gebührenfreistellung für die ersten sechs täglichen Kitastunden in der Stadt Marburg beruht auf einer Landesförderung, die seit dem 1. August 2018 gilt. Die rechtliche Grundlage dafür ist im § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) verankert. Sie gilt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Für Betreuungszeiten über täglich sechs Stunden hinaus dürfen nur anteilige Gebühren erhoben werden, die sich nachvollziehbar aus der Gebührensatzung ergeben müssen. Die Stadt Marburg hat sich seinerzeit entschieden, keine Gebühren für über sechs Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeiten zu erheben.

Mit der Wiedereinführung von Betreuungsgebühren, ab der siebten täglichen Betreuungsstunde sollen zwei Effekte erzielt werden:

#### 1. Eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten

Die Stadt Marburg verausgabt im Produkt Kindertagesbetreuung jährlich ca. 28 Mio Euro, hinzu kommen die Personalkosten für das Personal der städtischen Betreuungseinrichtungen, die im FD 12 budgetiert und somit nicht im Produkt enthalten sind. Mit den Gebühren leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag in überschaubarem Umfang Anteil an der Betreuung ihrer Kinder in den städtischen Betreuungseinrichtungen.

Genauere Prognosen sind nicht möglich, da die Gesamtsumme der Gebühren abhängig ist von der Dauer der täglichen Betreuung, die für 2026 noch nicht bekannt ist. Der FD 54 geht von einer Gebührensumme in Höhe von 1,1 – 1,5 Mio Euro p.a. aus.

#### 2. Eine Steuerungswirkung bei der Platzwahl

Die kostenfreie Kinderbetreuung von bis zu zehn Stunden täglich hat auch zu dem aus Sicht der Erziehungsberechtigten logischen Verhalten geführt, dass nahezu alle Eltern eine (kostenfreie) Ganztagsbetreuung buchen, obwohl dies in zahlreichen Fällen nicht dem Bedarf, sondern dem (nachvollziehbaren) Wunsch der Eltern nach maximaler Flexibilität entspricht. Dies führt aber dazu, dass das Personal grundsätzlich vorgehalten werden muss, oftmals aber die Anzahl der zu betreuenden Kindern in den Randzeiten deutlich abnimmt. Mit einer im nächsten Schritt zu erarbeitenden Modulstruktur kann zukünftig besser und bedarfsgerechter gesteuert werden und damit auch die Verlässlichkeit der Betreuung besser gewährleistet werden.

§24 (3) SGB VIII regelt hierzu:

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein *bedarfsgerechtes* Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Mit der Einführung der Kitagebühren kann erreicht werden, dass Erziehungsberechtigte eine bedarfsgerechte Betreuungsform wählen und damit eine gezieltere und verlässlichere Betreuung, die dem Bedarf der Kinder und Eltern entspricht gewährleistet werden kann. Gleichzeitig kann eine Reduzierung des Personalaufwands damit einhergehen, welches sowohl fiskalische Effekte hat, als auch mit Blick auf den sich ankündigenden Fachkräftemangel eine Bündelung der knapper werdenden Ressourcen ermöglicht.

Mit der Berücksichtigung der Steigerung der Jugendhilfekommission bei den Kitagebühren können zudem zukünftig auch die der Stadt Marburg entstehenden Kosten durch Tarifsteigerungen weitergegeben werden, ohne dass es eines großen Kostensprungs nach einigen Jahren bedarf. Im Vergleich liegen die hier vorgeschlagenen Gebühren im unteren Bereich des Vergleichs der hessischen Sonderstatus- und Großstädte, eine Anhebung der Gebührensätze in weiteren Stufen sollte daher zukünftig möglich sein.

Ein Vergleich der Betreuungsgebühren mit der Sonderstatusstadt Hanau:  
7 Stunden kosten 36 Euro / 8 Stunden 66 Euro / 9 Stunden 96 Euro / 10 Stunden 126 Euro.

Ein Vergleich zu Gladenbach:  
6,5 Stunden kosten 176 Euro / 9 Stunden 241 Euro.

Die Satzung sieht auch weiterhin die bewährten Regelungen zu Geschwisterkindern sowie die Sozialklausel nach § 90 SGB VIII vor. Insoweit werden die bereits jetzt gültigen Regelungen für den U3-Bereich unverändert auf den Ü3-Bereich ausgeweitet. So wird sichergestellt, dass keinem Kind die notwendige und wünschenswerte frühkindliche Bildung und Betreuung vorenthalten und Bildung und Betreuung nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien in Marburg scheitern wird.

Auch wird mit dieser bewährten und langjährig erprobten Verfahrensweise vermieden, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch eine Querfinanzierung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgen muss, was einen zusätzlichen Verwaltungs- und Verfahrensaufwand im Jugendamt und bei den Trägern und der Stadt einen zusätzlichen Buchungsaufwand bedeuten würde.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Nadine Bernshausen  
Bürgermeisterin

### **Finanzielle Auswirkungen**

**Beschlussfolgeabschätzung (BFA) – Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:**

### **1. Kostenzusammenstellung – Einmalkosten**

Es bestehen keine Einmalkosten

Es bestehen die hier aufgeführten Einmalkosten mit brutto xxxxxx €.

### **2. Kostenzusammenstellung – Folgekosten**

Es bestehen keine Folgekosten

Es bestehen die hier aufgeführten Folgekosten:

Etablierung einer halben Stelle Sachbearbeitung im FD 58 zum Einzug der Gebühren mit der EG 7

### **3. Weitere Auswirkungen**

Es bestehen keine weiteren Auswirkungen

Es bestehen folgende weitere Auswirkungen  
(z. B. familienpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf Gender  
Mainstreaming, Auswirkungen der Beschlüsse auf die demographische  
Entwicklung der Stadt Marburg)

Zur Erhebung der Kitagebühren bedarf es der Entwicklung von Betreuungsmodulen und -  
verträgen und deren sehr zeitnahe Implementierung, da die Kitas mit einigen Monaten  
Vorlauf die Neuaufnahmen planen.

Überprüfung, wie mit bereits geschlossenen Betreuungsverträgen umzugehen ist.

### **Anlage/n**

- 1 Merkblatt Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag im Kindergarten



Dezember 2024

## **Merkblatt zur Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag im Kindergarten**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) neu geregelt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat als Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration dieses Merkblatt zur Information über die Umsetzung der neuen Verfahrensregeln erstellt.

### **I. Rechtsgrundlage**

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag ist in § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Jugendhilfe vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 129), geregelt.

Der neue Gesetzestext lautet wie folgt:

#### § 32c

#### Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(4) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.

## II. Bemessung und Höhe der Landesförderung

Die Bemessung der Landesförderung an die Gemeinde erfolgt wie bisher nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern („Wohnsitzkinder“) auf der Grundlage der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Pro „Wohnsitzkind“ unter Berücksichtigung der relevanten Altersgruppe wird eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20 EUR gewährt. Die Förderpauschale wird ab 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte erhöht.

Eine ergänzende Zuwendung in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Zuweisung pro Monat (Beträge s. unter III.) wird für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, welches seinen Wohnsitz in anderen Bundesländern hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, sofern in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift ebenfalls vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt ist.

## III. Pflichten des Zuwendungsempfängers ab dem 01.08.2018

Fördervoraussetzung für den Erhalt der Landesmittel ab dem 01.08.2018 ist, dass die antragstellenden Kommunen sicherstellen, dass **alle Kinder** - sowohl in kommunalen als auch in Kindertagesstätten freier Träger - im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in ihrem Gemeindegebiet betreut werden, für mindestens sechs Stunden täglich von den vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme - oder Kostenbeitrag freigestellt werden.

Dies bedeutet, dass die entsprechenden Gebühren für diese 6-stündige Betreuungszeit von den Eltern der Kinder im Alter **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** nicht erhoben werden dürfen, unabhängig von der Höhe der jeweils festgelegten Gebühr für diese Betreuungszeit, auch wenn diese die Landesförderung von monatlich 135,60 Euro überschreiten.

Wenn Eltern eine Betreuungszeit von **sechs Stunden** oder mehr buchen, dann sind diese für sechs Stunden von den Beiträgen freizustellen. Das gilt auch, wenn Eltern z.B. über ein fünfständiges Modul hinaus ein weiteres Modul buchen. Auch dann müssen diese für eine weitere Stunde beitragsfrei gestellt werden. Sofern Eltern weniger als sechs Stunden buchen, so sind sie in dem gebuchten (geringeren) Umfang vollständig beitragsfrei zu stellen.

Hierbei ist es unerheblich in welcher Kommune (auch außerhalb Hessens) ein Kind, das eine Ihrer Kindertagesstätten besucht, wohnt. Unerheblich ist auch, ob oder ab wann ein Kind in Ihrer Kommune in der maßgeblichen Einwohnerstatistik gemeldet war. Die Freistellung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Zudem ist für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres im Gemeindegebiet weiterhin in einer **Krippengruppe** betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel der jährlichen Fördersumme zu reduzieren.

Dies entspricht

in den Jahren 2018 und 2019	135,60 Euro,
im Jahr 2020	138,31 Euro,
im Jahr 2021	141,02 Euro,
im Jahr 2022	143,74 Euro
im Jahr 2023	146,45 Euro,

im Jahr 2024	149,16 Euro und
im Jahr 2025	151,87 Euro.

Die Gemeinde **verwendet die Mittel** der Landesförderung für die Beitragsfreistellung der Kinder in kommunalen Einrichtungen und in Einrichtungen freier Träger. Sie kann dazu Mittel an freie Träger von Kindertageseinrichtungen für die Freistellung der dort betreuten Kinder leiten oder die Beitragsfreistellung direkt gegenüber den Eltern der betreuten Kinder oder im Wege der Beitragserstattung vornehmen.

Sofern ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine **Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde** besucht, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

Für Betreuungszeiten, **die über sechs Stunden täglich hinausgehen**, darf nur der diesem Zeiteanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden. Mit der Formulierung stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass eine überproportionale Beitragsbelastung der über sechs Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten nicht als förderkonform im Sinne von § 32c HKJGB anzusehen ist. Ausgehend von dieser Gesetzesformulierung sind für die Ermittlung des maximal zulässigen Beitrags pro Betreuungsstunde für Betreuungszeiten oberhalb von 6 Stunden die jeweilige Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren zugrunde zu legen. Ein Zusammenhang mit der Förderpauschale der Landesförderung besteht nicht.

Die **Satzung / der Vertrag** muss die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Eine Gebühr für genau sechs Stunden muss nicht festgelegt sein, aber die Ermittlung von zeitanteiligen Gebühren muss nachvollziehbar sein. Eine Satzung / ein Vertrag, der nur Gebühren regelt, die oberhalb von sechs Stunden täglich erhoben werden, genügt dem nicht.

Für die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten ist immer dasjenige Betreuungsmodell heranzuziehen, das im Umfang den freizustellenden sechs Stunden täglich am nächsten liegt (**Referenzmodell**).

Bei Betreuungsmodellen mit unterschiedlichen Zeiten an verschiedenen Wochentagen wird mit der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit gerechnet. Wenn eine Einkommensstaffelung vorliegt, wird die Berechnung für jede Einkommensgruppe gesondert vorgenommen.

Nach diesen Maßgaben ist die maximale Gebühr zu ermitteln, die für Betreuungszeiten oberhalb von sechs Stunden erhoben werden darf.

#### **IV. Beispiele zur Verdeutlichung**

##### **Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühren im Rahmen der geplanten Landesförderung der Beitragsfreistellung im Kindergarten**

## 1. Maßgebliches Betreuungsmodell (Referenzmodell):

**Grundsätzlich gilt: Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell (ggf. der jeweiligen Einrichtung), das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.**

Beispiel: In den städtischen Kitas der Kommune A gibt es drei Modelle

Modell Halbtags 7:30 bis 13:00 Uhr, Modell Midi 7:30 bis 15:00 Uhr und Modell Maxi 7:30 bis 17:00 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	tägliche Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden
Halbtags	07:30	13:00	05:30	- 00:30
Midi	07:30	15:00	07:30	01:30
Maxi	07:30	17:00	09:30	03:30

➤ Für die Berechnung der maximalen Gebühren ist nur Modell Halbtags relevant.

### Sonderfälle:

**a) Für Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten pro Wochentag wird die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit pro Wochentag herangezogen.**

Beispiel: In den städtischen Kitas der Kommune B gibt es drei Modelle

Modell Halbtags 7:45 bis 13:00 Uhr täglich, Modell Halbtags +1 Nachmittag 7:45 bis 13:00 Uhr viermal wöchentlich und einmal wöchentlich 7:45 bis 17:00 Uhr, Modell Ganztags 7:45 bis 17:00 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	Berechnung Ø tägl. Betreuungszeit	Ø tägl. Betreuungszeit (dezimal!)	Abweichung von 6 Stunden
Halbtags	07:45	13:00	-	5,25	0,75
Halbtags + 1 Ganztags	07:45	13:00	$(4 \cdot 5,25 + 1 \cdot 9,25) / 5$	6,05	<b>0,05</b>
	07:45	17:00			
Ganztags	07:30	17:00	-	9,25	3,25

➤ Für die Berechnung der maximalen Gebühren ist nur Modell Halbtags + 1 Ganztags relevant.

**b) Liegen zwei Betreuungsmodelle gleich nah an 6 Stunden täglich, ist maßgeblich dasjenige, das der Kommune mehr Spielraum belässt.**

Beispiel: In der Kita D in der Kommune C werden drei Betreuungsmodelle angeboten.

Modell Halbtags 7:30 bis 12:45 Uhr, Modell Halbtags plus 7:30 bis 14:15 Uhr, Modell Ganztags 7:30 bis 17:00 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	tägliche Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden	monatl. Gebühr	Gebühr/tägl. Betreuungszeit
Halbtags	07:30	12:45	5,25	<b>0,75</b>	100,00 €	<b>19,05 €</b>
Halbtags plus	07:30	14:15	6,75	<b>0,75</b>	120,00 €	17,78 €
Ganztags	07:30	17:00	9,50	3,50		

- Für die Berechnung der maximalen Gebühren kommen nur die Modelle Halbtags und Halbtags plus in Frage. Die rechnerische Gebühr pro tägliche Betreuungszeitstunde ergibt einen größeren Spielraum für die Kommune beim Modell Halbtags, so dass dieses in der Folge zugrunde zu legen ist.

## 2. Berechnung der maximalen Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde

Für die Berechnung der maximalen Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde wird der in der Satzung festgesetzte oder vertraglich vereinbarte Kosten- oder Teilnahmebeitrag des maßgeblichen Modells durch dessen (ggf. durchschnittliche) tägliche Betreuungsstunden geteilt.

und

## 3. Berechnung der maximalen Gebühren für die angebotenen Betreuungsmodelle

Beispiele

Kommune A

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags - 5,5 Stunden täglich – 115 € monatlich

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = 115 € / 5,5 Std. = 20,91 € / Std.

Modell	tägliche Betreuungszeit	Gebühr bisher	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,5	115,00 €	0	20,91 €	- €
Midi	7,5	140,00 €	1,5	20,91 €	31,37 €
Maxi	9,5	170,00 €	3,5	20,91 €	73,19 €

Kommune B

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags plus 1 Ganztags – 6,05 Stunden täglich – 104 € monatlich

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = 104 € / 6,05 Std. = 17,19 € / Std.

Modell	Ø tägl. Betreuungszeit	Gebühr bisher	Ø tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,25	94,00 €	0	17,19 €	- €
Halbtags + 1 Ganztags	6,05	104,00 €	0,05	17,19 €	0,86 €
Ganztags	9,25	140,00 €	3,25	17,19 €	55,87 €

Kita D in Kommune C

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags – 5,25 Stunden täglich – 100 € monatlich

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = 100 € / 5,25 Std. = 19,05 € / Std.

Modell	tägliche Betreuungszeit	Gebühr bisher	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,25	100,00 €	0	19,05 €	- €
Halbtags plus	6,75	120,00 €	0,75	19,05 €	14,29 €
Ganztags	9,5	133,00 €	3,5	19,05 €	66,68 €

Berechnungsbeispiel bei Einkommensstaffelung der Gebühren:

Modell	tägliche Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden	Einkommensgruppe	monatl. Gebühr bisher	Gebühr/ tägl. Betreuungszeit	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,5	-0,5	I	60,00 €	<b>10,91 €</b>	0	10,91 €	- €
			II	90,00 €	<b>16,36 €</b>		16,36 €	- €
			III	120,00 €	<b>21,82 €</b>		21,82 €	- €
Halbtags plus	7,0	1	I	100,00 €		1,0	10,91 €	10,91 €
			II	130,00 €			16,36 €	16,36 €
			III	160,00 €			21,82 €	21,82 €
Ganztags	9,5	3,50	I	140,00 €		3,50	10,91 €	38,19 €
			II	170,00 €			16,36 €	57,26 €
			III	200,00 €			21,82 €	76,37 €

#### **V. Ausnahmegenehmigungen nach § 32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB**

**Die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren aufgrund der Änderungen des HKJGB mit Wirkung zum 31. Juli 2018 ihre Gültigkeit. Daher ist grundsätzlich für alle Kindertagesstätten im Gemeindegebiet die Freistellung vom Teilnahme- Kostenbeitrag sicherzustellen, unabhängig von der tatsächlichen Gebührenhöhe der Einrichtung.**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration kann weiterhin auf Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis der Freistellung vom Kosten- oder Teilnahmebeitrag zulassen, insbesondere dann, wenn der von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt. Es ist von einer erheblichen Überschreitung auszugehen, wenn der Beitrag des freien Trägers um

67,80 Euro pro Monat bzw. 11,30 Euro pro Stunde in den Jahren 2018 und 2019,  
69,16 Euro pro Monat bzw. 11,53 Euro pro Stunde im Jahr 2020,  
70,51 Euro pro Monat bzw. 11,75 Euro pro Stunde im Jahr 2021,  
71,87 Euro pro Monat bzw. 11,98 Euro pro Stunde im Jahr 2022,  
73,23 Euro pro Monat bzw. 12,20 Euro pro Stunde im Jahr 2023,  
74,58 Euro pro Monat bzw. 12,43 Euro pro Stunde im Jahr 2024 und  
75,94 Euro pro Monat bzw. 12,66 Euro pro Stunde im Jahr 2025  
über dem des kommunalen Trägers liegt.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach §32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB können beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Referat II 1, Sonnenberger Straße 2/2a in 65193 Wiesbaden gestellt werden.

#### **VI. Antragstellung und Auszahlung der Landesförderung nach §32c HKJGB im Jahr 2018 und den folgenden Jahren**

Der Antrag auf Landesförderung nach § 32c HKJGB ist für das Jahr 2018 und die Folgejahre einmalig bis zum 1. September 2018 zu stellen.

Die Auszahlung der Landesförderung für die erweiterte Freistellung im Jahr 2018 erfolgt bis zum 30. November 2018, in den Folgejahren wird die Landesförderung bis zum 01.März bewilligt und hälftig bis zum 31. März und zum 30. Juni ausbezahlt.

#### **VII. Allgemeines**

Im Übrigen gelten die auf diese Förderung bezogenen Regelungen der Erläuterungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. o. g. Ausführungsverordnung.

#### **Dezernat Förderungen**

**Regierungspräsidium Kassel**

**Am Alten Stadtschloss 1**

**34117 Kassel**

**Tel.: 49 (561) 106-0; Fax: +49 (611) 32764 1631; Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)**

**Besucheranschrift: Leuschnerstraße 71, 34134 Kassel**